



Kurzinformation – Migrationsrecht

Wichtiges Update zur Entscheidung VGH Baden-Württemberg vom 12.11.2025:

Pflegehelfer*innen-Ausbildung in BW ist laut VGH eine schulische Ausbildung – hierfür bedarf es keiner Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde – Ministerium der Justiz und für Migration hält Beschäftigungserlaubnis auch bei Pflegehelfer*innen-Ausbildung weiterhin für erforderlich

Der VGH Baden-Württemberg hatte mit einer Entscheidung vom 12.11.2025 ([VGH BW, Beschluss vom 12.11.2025, 12 S 1888/25](#)) die Ausbildung zur*zum Pflegehelfer*in in Baden-Württemberg als eine schulische Ausbildung eingestuft, auch wenn Teile der Ausbildung in Praxiseinrichtungen stattfinden. Folgt man dieser Entscheidung, hat dies die Konsequenz, dass Nicht-EU-Bürger*innen hierfür keiner Beschäftigungserlaubnis bedürfen.

Nach § 4 AufenthG dürfen Drittstaatsangehörige eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn dies durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels, kraft Gesetzes, durch eine Rechtsverordnung bzw. die Entscheidung der Ausländerbehörde im Einzelfall erlaubt wurde. Handelt es sich um gar keine Beschäftigung, bedarf es hierfür keiner Erlaubnis. Nach § 7 Abs. 2 SGB IV gilt als Beschäftigung auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Für die betriebliche Ausbildung benötigt man daher die Beschäftigungserlaubnis. Anders jedoch – so der VGH - bei einer schulischen Ausbildung, worunter auch die Ausbildung zur*zum Pflegehelfer*in falle. Hier sei keine Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde vorzulegen – so der VGH.

Inzwischen hat das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg mitgeteilt, dass sie diese Auffassung des VGH nicht teilen können. Dort sei man nach wie vor der Auf-

fassung, dass es für die Tätigkeit „Ausbildung zur/m Pflegehelfer*in“ einer aufenthaltsrechtlichen Erwerbstätigkeitserlaubnis bedarf.

Vor diesem Hintergrund ist Arbeitgebern zu empfehlen, auf jeden Fall vor Aufnahme der Beschäftigung bei der zuständigen Ausländerbehörde weiterhin auch bei der Pflegehelfer*innen-Ausbildung die Erwerbstätigkeitserlaubnis zu beantragen. Sofern ein Aufenthaltstitel zum Zwecke Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit für diese Tätigkeit erteilt ist, wird mit Erteilung des Aufenthaltstitels auch die Erlaubnis erteilt, die beantragte Beschäftigung mit auszuüben.

Achtung: Vor der Erteilung des Aufenthaltstitels/der Aufenthaltsgestattung bzw. der Duldung mit der Erwerbstätigkeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde (es genügt die Erteilung digital im System) darf der Ausländer nicht beschäftigt werden. Sofern ein Aufenthaltstitel schon erteilt ist, der generell die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt, muss nicht erst vorher eine Erlaubnis für die konkrete Tätigkeit erteilt werden, hier kann direkt eingestellt werden.

Wichtig: Auch wenn die*der Ausländerin die Ausbildung machen darf ohne die Beschäftigungserlaubnis (Auffassung des VGH), sagt dies nichts darüber aus, ob eine Abschiebung durchgeführt werden kann. Ist jemand vollziehbar ausreisepflichtig, also abschiebegefährdet, ist wichtig abzuklären, wie ein Bleiberecht, eine Ausbildungsaufenthaltserlaubnis bzw. -duldung erreicht werden kann (siehe u.a. Infoblatt Bleiberecht und alternative Aufenthaltsmöglichkeiten auf ekiba.de/migration unter Recht, Flüchtlingsrecht).

Weitere Infos: www.ekiba.de/migration - Recht und www.wcs-bw.de

Bei Fragen steht Ihnen das Team des Welcome-Centers Sozialwirtschaft gerne zur Verfügung.

IMPRESSUM

Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden
Verantwortlich für den Inhalt:
Jürgen Blechinger, Leitung Abteilung Flucht und Migration
E-Mail: juergen.blechinger@ekiba.de

Gefördert durch  **Baden-Württemberg**
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus

Diakonie 
Baden-Württemberg